



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Pascal SAVOURET
Exekutivdirektor
Europäische Fischereiaufsichtsbehörde
(EFCA)
Avda. Garcia Barbon
E - 36201 Vigo
SPANIEN

Brüssel, 9. Oktober 2014
GB/SS/sn/D(2014)2033 C 2014-0637
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Praktika (SLA GD EAC) bei der EFCA (Fall 2014-0637)

Sehr geehrter Herr Savouret,

am 12. Juni 2014 ging beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) Ihrer Agentur bezüglich einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 45/2001 (die Verordnung) im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Praktika (SLA GD EAC) bei der EFCA ein. Die Meldung umfasste ebenfalls die zwischen dem Referat Praktika der Europäischen Kommission und der EFCA abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarung (Service Level Agreement, SLA GD EAC) in 3 Kopien, die sich auf Praktika beziehende Datenschutzerklärung gemäß der mit der GD EAC (Europäische Kommission) abgeschlossenen Dienstleistungsvereinbarung und das Personalverwaltungsverfahren.

Der Aspekt des Datenschutzes im Rahmen der Einstellung von Personal, einschließlich Praktikanten, wird in den Leitlinien behandelt, die der EDSB bezüglich der Einstellungsverfahren für Personal bei den Organen und Agenturen der EU veröffentlicht hat.¹

¹ Die Leitlinien stehen auf der Website des EDSB (www.edps.europa.eu) unter dem Bereich Aufsicht/Thematische Leitlinien zur Verfügung.

Wir haben die zusätzlichen und überarbeiteten Dokumente, die Sie dem EDSB im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Meldung zur Verfügung gestellt haben, vor dem Hintergrund der Leitlinien des EDSB über die Einstellung von Personal analysiert. Mit der vorliegenden Stellungnahme werden daher lediglich diejenigen Aspekte hervorgehoben, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien übereinzustimmen scheinen; die sich anschließende rechtliche Prüfung wird auf diese Praktiken beschränkt. Angesichts des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht, auf dem die Arbeit des EDSB gründet, ist dem EDSB daran gelegen, hervorzuheben, dass *alle* in den Leitlinien aufgeführten relevanten Empfehlungen auf die vorliegende Verarbeitung zutreffen.

Die Verarbeitungen bezüglich der nach dem Blauen Buch ausgewählten Praktikanten, die durch das Praktikantenbüro der Europäischen Kommission durchgeführt wird, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Stellungnahme, da diese bereits in Fall 2008-0485 analysiert wurde.

Das Verfahren wurde am 12. Juni 2014 gemäß Artikel 27 der Verordnung zur Vorabkontrolle gemeldet. Am 1., 9. und 25. Juli 2014 wurden beim DSB und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen der EFCA zusätzliche Informationen angefordert, die am 18. Juli und am 2. September 2014 zusammen mit der aktualisierten Meldung, der Datenschutzerklärung und dem Personalverwaltungsverfahren bereitgestellt wurden. Der Fall wurde für einen Zeitraum von insgesamt 62 Tagen ausgesetzt. In Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung ist die vorliegende Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, das heißt, spätestens am 13. Oktober 2014 bereitzustellen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Auswahl, Einstellung und Verwaltung der in das Blaue Buch aufgenommenen Praktikanten arbeitet die EFCA mit dem Praktikantenbüro der Europäischen Kommission zusammen. Diese Zusammenarbeit ist in einer Dienstleistungsvereinbarung formalisiert. Das Praktikantenbüro stellt administrative Unterstützung, einschließlich Finanzverwaltung, zur Verfügung. Die EFCA ist für die tägliche Verwaltung der eingestellten Praktikanten zuständig. Die EFCA verfügt über einen eingeschränkten Zugang zu dem virtuellen Blauen Buch mit den vorausgewählten Praktikanten – nämlich über einen Zugang zu den anonymisierten Daten für eine grundlegende Konsultierung durch das EFCA-Personal sowie über einen Zugang zu den Kontaktdaten für den Praktikumskoordinator der Personalverwaltung der EFCA. Die EFCA wählt Praktikanten aus und informiert das Praktikantenbüro über ihre Präferenzen. Die Personalverwaltung der EFCA setzt sich für die Endauswahl der ausgewählten Bewerber mit dem Praktikantenbüro bezüglich aller erforderlichen, vom Praktikantenbüro festgelegten Formalitäten in Verbindung. Das Praktikantenbüro erhält die erforderlichen Dokumente von den Bewerbern. Nach Beendigung des Praktikums erstellt die EFCA einen Bewertungsbericht für die Praktikanten und übermittelt diesen und einen Fragebogen über die Leistung der Praktikanten an das Praktikantenbüro. Die Praktikumsbescheinigungen werden von der EFCA ausgestellt. Die EFCA erhält nach Beendigung des Praktikums vom Praktikantenbüro die Personalakte von eingestellten Praktikanten mit allen Unterlagen bezüglich des Praktikums. Bei bestimmten Organen und Einrichtungen der EU (z. B. dem EDSB) wendet das Praktikantenbüro Ausnahmen im Hinblick auf die Speicherung der personenbezogenen Daten von Praktikanten an, die in der Datenschutzerklärung des Praktikantenbüros im Zusammenhang mit einem offiziellen Praktikum bei der Europäischen Kommission sowie bei Agenturen und Einrichtungen der EU aufgeführt sind.

Rechtliche Prüfung

Vorabkontrolle:

Die zu überprüfende Verarbeitung unterliegt in Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle, da eine Bewertung der Fähigkeiten der Bewerber hinsichtlich der Durchführung der Aufgaben der in das Blaue Buch aufgenommenen Praktikanten, für die das Verfahren zur Auswahl und Einstellung organisiert wurde, stattfindet.

Die Meldung (Punkt 16) bezieht sich ebenfalls auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen) als Begründung für die Vorabkontrolle. Der EDSB hebt hervor, dass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d hier nicht relevant ist, weil er Verarbeitungen wie schwarze Listen oder das Einfrieren von Vermögenswerten² zum Gegenstand hat und aus der Meldung und der Datenschutzerklärung gelöscht werden sollte.

Die Verarbeitung umfasst im vorliegenden Fall ebenfalls die Sammlung von Informationen über Behinderungen, die erhoben werden, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit umgesetzt werden können. Diese Erhebung stellt im Licht von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung einen zusätzlichen Grund für eine Vorabkontrolle dar, was in der Meldung in der Datenschutzerklärung erwähnt werden sollte.

Der EDSB ersucht die EFCA daher, Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a in die Meldung und die Datenschutzerklärung aufzunehmen und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d aus der Meldung und der Datenschutzerklärung zu streichen und die aktuellen Fassungen dem EDSB zu übermitteln.

Rechtmäßigkeit:

In der Meldung werden Artikel 5 Buchstabe a und Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der gemeldeten Verarbeitung angegeben. Artikel 5 Buchstabe a verlangt von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, zunächst festzustellen, ob eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorliegt und anschließend zu überprüfen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

Der EDSB erachtet Artikel 5 Buchstabe a für die Hauptgrundlage für die Rechtmäßigkeit, da es sich um eine Verarbeitung handelt, die für Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

In der Meldung und in der Datenschutzerklärung wird erwähnt, dass die SLA GD EAC sowie insbesondere die Datenschutzklausel in Punkt E als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen. In Punkt C (Verpflichtung der dezentralen Agentur) der SLA GD EAC wird ausdrücklich festgelegt, dass die EFCA die Regelung für das offizielle Praktikumsprogramm der Europäischen Kommission anwendet und dass die bei der EFCA eingestellten Praktikanten entsprechend behandelt werden. Folglich empfiehlt der EDSB, dass die Entscheidung der Kommission (C(2005)458) vom 2. März 2005 über die Regelung offizieller Praktika bei der Europäischen Kommission als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in die Meldung und die Datenschutzerklärung aufgenommen wird.

² Ausschlussdatenbanken bieten ein Beispiel für Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d: falls eine Person in die Ausschlussliste aufgenommen wurde, ist sie (dadurch, dass sie nicht mehr zur Teilnahme an Ausschreibungen berechtigt ist) schlechter gestellt, als wenn eine Ausschlussliste nicht existieren würde. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d bezieht sich also auf solche Datenbanken. Siehe die Fälle 2010-0426 und 2009-0681.

Außerdem wird in der Meldung Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung als zusätzliche Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verordnung erwähnt. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Einwilligung (Artikel 5 Buchstabe d) im Kontext der Beschäftigung keine angemessene Rechtsgrundlage darstellt. Die Meldung und die Datenschutzerklärung sollten entsprechend aktualisiert werden.

Datenqualität:

Die Daten der Ehegatten und Kinder (Familiennamen, Vorname und Geburtsdaten des Ehegatten und der Kinder), die zum Zeitpunkt der Einstellung erhoben wurden, erscheinen in der aktualisierten Meldung und der Datenschutzerklärung nicht für die Verarbeitung als solche relevant; sie sind nur insofern relevant, als die Ehegatten und Kinder gegebenenfalls von der Krankenversicherung abgedeckt werden können. Dies ist ein separates Verfahren, das nicht von der vorliegenden Meldung erfasst wird.³ Die Meldung sollte folglich aktualisiert werden, um die Unterscheidung zwischen diesen beiden Verfahren korrekt widerzugeben.

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Die EFCA wird in Übereinstimmung mit den Punkten C und D der SLA GDE EAC dem Praktikantenbüro relevante Informationen bezüglich ihrer Praktikanten übermitteln, insbesondere Veränderungen der Situation eines Praktikanten, die sich auf die Zahlungen im Rahmen der Finanzverwaltung des Praktikums auswirken könnten.

Der EDSB empfiehlt, dass die EFCA das Praktikantenbüro als Empfänger personenbezogener Daten in die Meldung und die Datenschutzerklärung aufnimmt.

Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person:

In der Meldung wird ausgeführt, dass der neue Praktikant bei Praktikumsbeginn die Datenschutzerklärung von der Personalverwaltung der EFCA erhält.

Der EDPS empfiehlt, dass die EFCA die Datenschutzerklärung auf der Website der EFCA bereitstellt, so dass alle Bewerber über alle ihre Rechte informiert werden können und ihnen ebenfalls die erforderlichen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden können, bevor das Auswahlverfahren beginnt. Dies ist wichtig, damit die EFCA in Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung eine Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie eine transparente Verarbeitung gewährleisten kann.

Aufbewahrungsrichtlinien:

Die EFCA erhält vom Praktikantenbüro die Personalakte mit allen sich auf das Praktikum beziehenden Dokumenten. Die EFCA sollte das Praktikantenbüro darum ersuchen, die EFCA zu der Liste derjenigen EU-Organe und -Einrichtungen hinzuzufügen, bezüglich derer die Ausnahme für das Aufbewahrungsverfahren anzuwenden sind, die in der Datenschutzerklärung des Praktikantenbüros im Zusammenhang mit einem offiziellen Praktikum bei der Europäischen Kommission sowie bei Agenturen und Einrichtungen der EU aufgeführt sind.

³ In verschiedenen Fällen (2007-0558, 2013-0729) kam der EDPS zum Schluss, dass die Verfahren zur Festlegung der Rechte keiner Vorabkontrolle unterliegen, da sie keine Bewertung der betroffenen Personen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung darstellen, sondern eine Bewertung objektiver externer Faktoren – z. B. der Entfernung zum Herkunftsort, des Familienstands, der Anzahl der Kinder usw.

Die EFCA vernichtet alle personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung des Praktikums.

Der EDSB weist die EFCA auf die in seinen Leitlinien ausgeführte Empfehlung hin, dass der Beginn für die Berechnung des Aufbewahrungszeitraums der unmittelbare offizielle Beginn des Praktikumszeitraums sein sollte.

Der EDSB begrüßt die Entscheidung der EFCA, lediglich folgende Daten der eingestellten Praktikanten, nämlich Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Praktikumszeitraum, Name des Vorgesetzten sowie die Art der ausgeführten Tätigkeit für einen Zeitraum bis zu fünfzig Jahren aufzubewahren, um in der Lage zu sein, eine Kopie der Praktikumsbescheinigung auszustellen.

Sicherheitsmaßnahmen:

...

Schlussfolgerungen

Unter Berücksichtigung der Meldung und ihrer Anlagen sowie der zusätzlichen Informationen und der aktualisierten Meldung, der Datenschutzerklärung und des durch die EFCA bereitgestellten Personalverwaltungsverfahrens kommt der EDSB zum Schluss, dass kein Grund für die Annahme vorliegt, dass die Bestimmungen der Verordnung verletzt werden, vorausgesetzt, den in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen wird in vollem Umfang Rechnung getragen.

Der EDSB erwartet von der EFCA eine entsprechende Umsetzung der Empfehlungen und schließt den Fall ab.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

(unterzeichnet)

Kopie an: Frau Rieke ARNDT, Datenschutzbeauftragte – EFCA
Herrn Niall MCHALE, Leiter des Referats Ressourcen – EFCA